



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

347/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 11.12.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.11.2013	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	11.12.2013	
3.				
4.				

Neuordnung und Ausbau der euregiobahn im Gebiet des AVV

hier: **Abschluss einer Vereinbarung zur Änderung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008**

BÜ "Neusener Straße und Kalvarienbergstraße"

Beschlussentwurf:

Der o.a. Änderungsvereinbarung zwischen der EVS EUREGIO-Verkehrsschienenetz GmbH, Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Ausgangslage

Der Rat der Stadt Eschweiler hat bereits in seiner Sitzung am 10.12.2008 dem Abschluss von Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Ringbahnstrecke zugestimmt (VV 323/08: Neuordnung und Ausbau der **euregiobahn** im Gebiet des AVV, hier: Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf. – Alsdorf –Bf. Herzogenrath; Anlage 3).

Diese Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen betreffen die folgenden Bahnübergänge:

- BÜ „Reichswald“
- BÜ „Neusener Straße und Kalvarienbergstraße“
- BÜ „Aachener Weg“

Die Vereinbarungen für die Bahnübergänge „Reichswald“ und „Aachener Weg“ wurden zwischenzeitlich von allen Beteiligten unterzeichnet. Zum Bahnübergang „Reichswald“ liegt bereits ein Zuwendungsbescheid vor. Für den BÜ „Neusener Straße und Kalvarienbergstraße“ ist der Beschluss der als Anlage 1 beigefügten Änderungsvereinbarung erforderlich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich des Inhalts der Vereinbarung auf die Anlage verwiesen.

Veranlassung

Im Zuge der von der EVS EUREGIO-Verkehrsschienenetz GmbH betriebenen Planungen zur Wiederinbetriebnahme der Ringbahnstrecke wurde entgegen der ursprünglichen Absicht im Bereich von St. Jöris eine Begegnungsstelle vorgesehen, d.h. der betroffene Bereich wird zweigleisig ausgebaut (Bahnhof St. Jöris). Infolge dessen musste die Kreuzungsgeometrie des BÜ „Neusener Straße“ angepasst werden. Zudem müssen bedingt durch die Schließung des BÜ „Kalvarienbergstraße“ bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung des Wirtschaftswegenetzes erfolgen.

Parallel zu der vorliegenden Änderungsvereinbarung wurde am 16.10.2013 seitens der Bezirksregierung Köln eine Plangenehmigung zum „Neubau des Bahnhofs St. Jöris“ erteilt. Darüber hinaus wurde eine Teileinziehung des Wirtschaftsweges „Kalvarienbergstraße“ veranlasst (VV 314/13: Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Kinzweiler, Flur: 45, Nr.: 41 (tlw.)).

Finanzielle Betrachtung

Die seitens der Stadt Eschweiler aufzuwendenden Kosten wurden auf Basis der ursprünglichen Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die Bahnübergänge „Aachener Weg“, „Neusener Straße und Kalvarienbergstraße“ und „Reichswald“ beim Produkt 125410101 - Gemeindestraßen unter dem Sachkonto 52370300 – Kostenerstattung für Unterhaltung **euregiobahn** für 2014 mit 297.400,- € und für 2015 mit 198.200,- € veranschlagt.

Verglichen mit dieser ursprünglichen Kostenveranschlagung ergibt sich bedingt durch die Änderungsvereinbarung für den Bahnübergang „Neusener Straße und Kalvarienbergstraße“ die nachfolgend dargestellte Kostenreduzierung:

Bahnübergang	Kostenanteil Eschweiler gem. EKrG Dezember 2008 (brutto)	Kostenanteil Eschweiler gem. Änderungsvereinbarung Dezember 2013 (brutto)	Kostenanteil Eschweiler gem. Dienstleistungsvereinbarung Dezember 2008 (brutto)	Kostenanteil Eschweiler gem. Dienstleistungsvereinbarung Dezember 2013 (brutto)	Differenz (brutto)
Neusener Str. und Kalvarienbergstr.	245.010,83 €	198.941,09 €	9.800,43 €	7.957,64 €	-47.912,53 €

Die Abweichung der o.a. Kosten von den bisher für den o.a. Bahnübergang veranschlagten Kosten resultiert im Wesentlichen aus dem nunmehr geplanten zweigleisigen Ausbau im Bereich St. Jöris (Bahnhof St. Jöris). Die aktuellen Kosten beinhalten sowohl die Anteile für den Ausbau der Bahnübergänge (Tiefbau, Gleisbau und Sicherheitstechnik) als auch die aus der zugehörigen Dienstleistungsvereinbarung (vgl. Vorl.-Nr. 239/08).

Aufgrund der vorliegenden Änderungsvereinbarung ergeben sich nach derzeitiger Kenntnis Einsparungen beim o.a. Sachkonto für 2014 in Höhe von 27.400,00 € und für 2015 von 18.200,00 €. Die Maßnahmen an den Bahnübergängen werden nach dem Entflechtungsgesetz mit einem Fördersatz von 70 % gefördert. Analog hierzu reduzieren sich die Erträge beim Produkt 125410101 – Gemeindestraßen, Sachkonto 41412800 - LZW „**euregiobahn**“, vorbehaltlich der Prüfung und Bescheidung der Zuwendungsanträge durch die Bezirksregierung Köln, für 2015 um 24.700,00 € und für 2016 um 14.500,00 €.

Anlagen

1. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung BÜ „Neusener Straße“ und „Kalvarienbergstraße“
2. Luftbild Bahnübergänge „Aachener Weg“, „Neusener Straße und Kalvarienbergstraße“

**Änderungsvereinbarung
- § 13 EKrG -**

zur Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008

zwischen

der **EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, Rhenaniastr. 1,
52222 Stolberg**
nachstehend „EVS“ genannt

und

der **Stadt Eschweiler**
vertreten durch **den Bürgermeister und einen Vertretungsberechtigten**
nachstehend „Stadt Eschweiler“ genannt

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom
09. September 1998 (BGBl. I, S. 2858) folgende

**Vereinbarung zur Änderung
der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008**

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg Hbf. über Alsdorf nach Bf. Herzogenrath (2570) wird von der Gemeindestraße „**Neusener Straße**“ in Bahn-km 6,817 und dem Wirtschaftsweg „**Kalvarienbergstraße**“ in Bahn-km 7,090 höhengleich gekreuzt. Beteiligte an den Kreuzungen sind jeweils die EVS als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Eschweiler als Baulastträger der „Neusener Straße“ sowie des Wirtschaftsweges Kalvarienbergstraße, Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang Kalvarienbergstraße in Bahn-km 7,090 zu beseitigen.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der gesamten o. a. Strecke wird der Bahnübergang „**Neusener Straße**“ zur Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung (§ 3.3 EKrG) überholt und an die geplante Gleislage angepasst.

Diese Maßnahmen sowie die Verteilung der dafür aufzuwendenden Kosten sind Gegenstand der aus unten angegebenen Gründen zu ändernden Kreuzungsvereinbarung (§3 (3), 13) vom 21.12.2008 zwischen der EVS und dem Straßenbaulastträger Stadt Eschweiler. Es wurden bislang keine Maßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der weiteren Planungen wurde die Errichtung des Bahnhofes Eschweiler-St. Jöris mit einem Mittelbahnsteig von km 6,56 bis 7,40 festgelegt, so dass der Bahnübergang Neusener Straße 2-gleisig gekreuzt werden soll. Daher ist es notwendig, die in der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008 festgelegte Bahnübergangsausstattung sowie -gestaltung zu ändern. Desweiteren muss die Kreuzung, bedingt durch die 2-Gleisigkeit, HP-abhängig betrieben werden.

Im Übrigen gelten folgende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Erläuterungsbericht
- Kreuzungsplan zur Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008
- Kreuzungsplan Änderungsvereinbarung
- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

§ 2

Art und Umfang der Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind am Bahnübergang **Neusener Straße** durchzuführen:

- a) Umbau des Bahnüberganges **Neusener Straße** unter Berücksichtigung des zweigleisigen Abschnittes der Begegnungsstelle und des Zuganges zum Bahnsteig Eschweiler – St. Jöris
- b) Verbesserung der Geometrie der Straße im Bereich des Bahnüberganges
- c) Aufweitung der Straße in km 6,817 auf 9,00 m Breite, davon 6,50 m Fahrbahn, 0,50 m Bankette und 2,00 m Gehweg
- d) Errichtung einer Bahnübergangssicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken
- e) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsmittelplatten im System Strail und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag mit Asphalt
- f) Errichtung von Blindenleitsystemen
- g) Die Kreuzung wird HP-abhängig betrieben.

- h) **Auflassung des Bahnüberganges „Wirtschaftsweg Kalvarienberg“** in Bahn-km 7,090, Schutzmaßnahmen durch beidseitige Geländer, Zäune o. ä.
- i) Entwidmung des bahnparallel verlaufenden Wirtschaftsweges Gemarkung Broichweiden, Flur 86, Nr. 66 auf einer Länge von ca. 610 m sowie Flur 74, Nr. 146
- j) Die Kostenregelung ergibt sich nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die von EVS geplante Maßnahme wird ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

Die Stadt Eschweiler wird zur Teileinziehung des Wirtschaftsweges Kalvarienbergstraße ein Verfahren gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW durchführen.

Die Entwidmung der Wirtschaftswege erfolgt im Rahmen der Plangenehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

§ 4

Durchführung der Maßnahmen

- (1.) EVS führt die in § 2 Buchst. a) bis h) aufgeführten Maßnahmen durch.
- (2.) Der Baudurchführende ist für Entwurf, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung mit dem Auftragnehmer zuständig. Die Sicherung aller Arbeitskräfte gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße übernimmt zu Lasten der Kostenmasse der Baudurchführende.
- (3.) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen. Aufträge dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.
- (4.) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten nach § 13 EkrG dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5.) Mit den/dem Bauvorhaben soll 2014 nach Vorliegen aller verwaltungstechnischen und finanziellen Voraussetzungen begonnen werden.
- (6.) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.

- (7.) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- (8.) Die endgültige Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die EVS.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1.) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EkrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EkrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419) ermittelt.

Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten **596.823,27 €** (einschließlich Verwaltungskosten und Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

- (2.) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EkrG von der EVS, von der Stadt Eschweiler und vom Land zu je einem Drittel getragen. Demnach entfallen voraussichtlich auf

die EVS	198.941,09 €
das Land	198.941,09 €
die Stadt Eschweiler	198.941,09 €.

- (3.) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4.) Die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EkrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal (s. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 18.09.1995 – StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va/95).
- (5.) EVS und Stadt werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EkrV in Höhe von 10 v. H. der von ihr aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6.) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
- (7.) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von EVS aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1.) Der Straßenbaulastträger Stadt und das Land leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme.
- (2.) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3.) Die Kreuzungsbeteiligten und das Land verzichten bis 31.12.2018 die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1.) Für die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung) der Kreuzungsanlage gilt § 14 EkrG.

Danach erhält und unterhält

- a) die EVS die Eisenbahnanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EkrG) sowie die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienenden Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,
 - b) der Straßenbaulastträger Stadt die Straßenanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 EkrG) der „**Neusener Straße**“ einschließlich die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienenden Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.
- (2.) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (3.) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der EVS, die Straßenanlagen Eigentum der Stadt Eschweiler.

§ 8

Sonstiges

- (1.) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße auszuführen.

- (2.) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3.) Die Durchführung baulicher bzw. technischer Maßnahmen sowie die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt. Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2. Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4.) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 25.07.1996, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5.) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung der Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6.) Ein ggf. erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Landes der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde. Die EVS wird die Genehmigung bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln beantragen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Stolberg, den 20

EVS
EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

.....
(Thomas Fürpeil) (Christian Hartrampf)
Geschäftsführer

Eschweiler, den 20

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Köln, den 20

Bezirksregierung Köln

.....
(Gödde)
Technischer Beigeordneter

.....
(Dr. Hartlich)
Leiter Tiefbau u. Grünflächenamt



Erläuterungsbericht

zu der Änderungsvereinbarung nach § 13 EKrG

Strecke 2570 Stolberg Hbf – Bf. Herzogenrath

BÜ Neusener Straße, km 6,817

BÜ Wirtschaftsweg Kalvarienberg, km 7,090

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der o. a. Strecke Stolberg Hbf nach Bf Herzogenrath sind am

Bahnübergang Neusener Straße – in Bahn-km 6,817

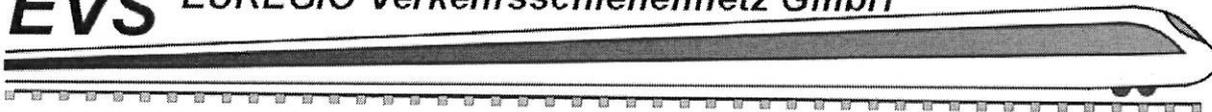
zur Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs (§ 3.3 EKrG) folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Umbau des Bahnüberganges **Neusener Straße** unter Berücksichtigung des zweigleisigen Abschnittes der Begegnungsstelle und des Zuganges zum Bahnsteig Eschweiler – St. Jöris
- b) Verbesserung der Geometrie der Straße im Bereich des Bahnüberganges
- c) Aufweitung in km 6,817 auf 9,00 m Breite, davon 6,50 m Fahrbahn, 0,50 m Bankette und 2,00 Gehweg
- d) Errichtung einer Bahnübergangssicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken
- e) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsmittelplatten im System Strail und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag mit Asphalt
- f) Errichtung von Blindenleitsystemen
- g) Die Kreuzung wird HP-abhängig betrieben.
- h) **Auflassung des Bahnüberganges „Wirtschaftsweg Kalvarienberg“** in Bahn-km 7,090, Schutzmaßnahmen durch beidseitige Geländer, Zäune o. ä.

Die Maßnahmen a) bis g) ergeben sich aus den Anforderungen der BÜ-Sicherungstechnik sowie der Straßenanpassung und richten sich nach dem Stand der Technik.

Bedingt durch die Zweigleisigkeit wird der Bahnübergang HP-abhängig betrieben.

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH



Der im Bestand vorhandene Knick im Straßenverlauf auf der Bahnachse wird als flacher Bogen über den Bahnübergang bis zum Anschluss an den Bestand auf Höhe Beginn Sportplatz ausgebaut. Der Fußweg auf der linken Straßenseite vom Sportplatz Richtung Bahnübergang wird zurückgebaut. Dafür wird der auf der rechten Seite vorhandene Fußweg mit Asphalt befestigt und damit der direkte Zugang zum Bahnsteig der EVS hergestellt.

Im Bereich des Umbaus werden die angrenzenden Straßenabschnitte gemäß RSTO 2001 mit der Bauklasse III dimensioniert. Die angrenzenden Straßenbereiche erhalten folgenden bituminösen Aufbau:

4,0 cm Splittmastixasphalt
 4,0 cm Asphaltbinderschicht
 14,0 cm Asphalttragschicht
48,0 cm Frostschutzschicht
 70,0 cm Gesamtaufbau

Der Gehweg erhält nach RSTO 2001 folgenden Aufbau:

8 cm Pflasterbelag
 4 cm Brechsand-Splittgemisch
 15 cm Drainbetontragschicht
13 cm Frostschutzschicht
 40 cm Gesamtaufbau

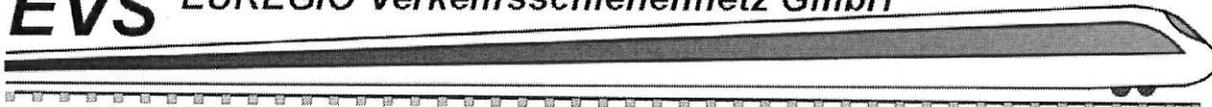
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Schiene und auf der Straße sowie unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung wird der Bahnübergang mit neuer Sicherungstechnik ausgestattet. Die Schließzeiten werden dem derzeit optimalen technisch umsetzbaren Stand entsprechen.

Die **Auflassung des Bahnüberganges „Wirtschaftsweg Kalvarienberg“**, rd. 273 m vom Bahnübergang Neusener Straße entfernt, entspricht dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel.

Alle Elemente des Bahnüberganges „Wirtschaftsweg Kalvarienberg“ werden zurückgebaut. Im Bereich der ehemaligen Zuführung wird eine Aufschüttung vorgenommen. Zusätzlich werden Absperrrichtungen errichtet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 18 AEG „Abschnitt Bf. St. Jöris, km 6,56 – 7,40“ hat sich herausgestellt, dass die in der Kreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008 geplante Umfahrung für den aufgelassenen Bahnübergang nicht umsetzbar ist. Die betroffenen Landwirte konnten der Nutzung ihres Ackerlandes für die Herstellung von Wirtschaftswegen mit dem entsprechend notwendigem Ausbau der Einbindung an die Neusener Straße unter der Beachtung der Schleppkurven nicht zustimmen. Zusätzlich wurden Bedenken zu den entstehenden Versiegelungsflächen und den Kosten zur Neuherstellung der Anbindung der vorhandenen grünen Wirtschaftswege geäußert.

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH



Aus diesen Gründen wurde in der Änderung des o. g. Genehmigungsverfahrens festgelegt, die unmittelbar an die EVS-Strecke grenzenden und bahnparallel verlaufenden Wirtschaftswege einzuziehen.

Dadurch entfallen die Aufweitungen und Schleppkurven im Bereich der Anbindung an die Neusener Straße.

Die Entwidmung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Bezirksregierung Köln.

Die Strecke wird zu gegebener Zeit an das elektronische Stellwerk der EVS angeschlossen werden.

Der SPNV wird voraussichtlich halbstündlich in jede Richtung mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h verkehren.

BÜ Neusener Straße
Strecke 2570/ BÜ-km 6,818
Kostenschätzung

Position	Kreuzungsbedingte Kosten It. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008			Kreuzungsbedingte Kosten It. Änderungsvereinbarung		
	EP	ME	Menge	EP	ME	Menge
1 Straßenbau						
1.1 Aufbruch und Wiederherstellung Fahrbahn u. Fuß-/Radwegfläche (Unter- u. Oberbau)	180 €	m ²	300,50	180 €	m ²	800,00
1.2 Wirtschafsweg befestigen, wassergeb. Decke	100 €	273*5,5 m	1.540,00	100 €	273*5,5 m	0,00
1.3 Geländer/ sonst. Schutzmaßn.	800 €	Psch.	0	800 €	Psch.	2
1.4 Fahrbahnmarkierung	400 €	Psch.	1	400 €	Psch.	1
1.5 Verkehrszeichen	400 €	Stck.	0	400 €	Stck.	0
1.6 Gleisauskleidung	1.200 €	m	9,00	1.200 €	m	20,00
1.7 Straßenbeleuchtung versetzen	200 €	Stck.	0	200 €	Stck.	0
1.8 Straßenbeleuchtung liefern und einbauen	800 €	Stck.	3	800 €	Stck.	0
Teilsomme Straßenbau			221.690,00 €			170.000,00 €
2 Kabeltiefbau						
2.1 Signalkabel für Verbindung Einschaltpunkt zum BSH	30 €	m	1.400	30 €	m	0
2.2 Signalkabel für Schranken und Lichtzeichen	45 €	m	600	45 €	m	600
2.3 Gleisquerungen incl. Schächte	650 €	m	8	650 €	m	28
2.4 Straßenquerungen incl. Schächte	650 €	m	30	650 €	m	34
Teilsomme Kabeltiefbau			93.700,00 €			67.300,00 €
3 Signaltechnik						
3.1 Liefern u. anschließen Betonschaltheus, kompl.	65.000 €	Stck.	1	65.000 €	Stck.	1
3.2 für Fußgängerschranken incl. Baum	9.500 €	Stck.	1	9.500 €	Stck.	1
3.3 für Schranken bis 6m incl. Baum	11.000 €	Stck.	2	11.000 €	Stck.	1
3.4 für Schranken über 6m incl. Baum	13.500 €	Stck.	0	13.500 €	Stck.	1
3.5 Andreaskreuz u. Schutzbügel am Mast	3.500 €	Stck.	3	3.500 €	Stck.	4
3.6 Andreaskreuz am Ausleger	8.000 €	Stck.	1	8.000 €	Stck.	1
3.7 Lichtzeichen gelb-rot	2.800 €	Stck.	8	2.800 €	Stck.	5
3.8 Ausleger für Lichtzeichen	8.000 €	Stck.	0	8.000 €	Stck.	1
3.9 Fußgängerakustik	1.200 €	Stck.	2	1.200 €	Stck.	2
3.10 Handeinschaltung (AUTO HET)	1.100 €	Stck.	2	1.100 €	Stck.	0
3.11 Einschaltpunkt	4.500 €	Stck.	2	4.500 €	Stck.	2
3.12 Ausschaltpunkt	3.500 €	Stck.	2	3.500 €	Stck.	2
3.13 Überwachungssignal BÜ 0/1 liefern, aufstellen	9.500 €	Stck.	3	9.500 €	Stck.	0
3.14 PZB-Magnet	2.800 €	Stck.	2	2.800 €	Stck.	0
3.15 Rückbau der Altanlage	2.000 €	psch	1	2.000 €	psch	1
3.16 Liefern und Aufstellen Tafeln mit Prosten	3.800 €	psch	1	3.800 €	psch	1

ANLAGE 1 SEITE 11

**BÜ Neusener Straße
Strecke 2570/ BÜ-km 6,818
Kostenschätzung**

Position	Kreuzungsbedingte Kosten lt. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung vom 21.12.2008			Kreuzungsbedingte Kosten lt. Änderungsvereinbarung				
	EP	ME	Menge	Gesamtpreis	EP	ME	Menge	Gesamtpreis
3.17 HP-Schnittstelle		psch	0		5.000 €	psch	1	5.000,00 €
3.18 anteilige Sicherungstechnik Stellwerk		psch	0			psch	0	- €
Teilsomme Signaltechnik				197.900,00 €				172.200,00 €
4 Telekommunikation								
4.1 Kosten Tk	5.500 €	psch	1	5.500,00 €	11.000 €	psch	1	11.000,00 €
Teilsomme Tk				5.500,00 €				11.000,00 €
5 50 Hz								
5.1 Neubau ZAS	3.800 €	psch	1	3.800,00 €	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
5.2 Anschluss BÜSA	700 €	psch	1	700,00 €	700 €	psch	1	700,00 €
5.3 Baukostenzuschuss VNB	5.000 €	Stck.	1	5.000,00 €	5.000 €	Stck.	0	- €
Teilsomme Starkstrom				9.500,00 €				4.500,00 €
Summe der Gewerke:				528.290,00 €				425.000,00 €
+ 10% Baustelleneinrichtung, etc.				52.829,00 €				42.500,00 €
Zwischensumme der Gewerke				581.119,00 €				467.500,00 €
Grunderwerb								
Grunderwerb	60 €	m ²			10 €	m ²	210	2.100,00 €
Einnahmen aus Grundstücksveräußerung	60 €	m ²	0		60 €	m ²	0	- €
Teilsomme Grunderwerb								2.100,00 €
Kreuzungsbedingte Kosten ohne Verwaltungskosten				581.119,00 €				469.600,00 €
+ 10 % Verwaltungskosten				58.111,90 €				46.960,00 €
kreuzungsbedingte Gesamtkosten vor Mehrwertsteuer				639.230,90 €				516.560,00 €
MWSt. 19 % aus 2/3 d. Gesamtkosten				80.969,25 €				65.430,83 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten				720.200,15 €				581.990,83 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten Schließung BÜ Kalvarienbergstraße (s. Anlage 1)				14.832,34 €				14.832,34 €
Gesamtsumme BÜ Neusener Straße, Schließung BÜ. Kalvarienbergstraße				735.032,49 €				596.823,17 €
Kostendrittel Land:								198.941,09 €
Kostendrittel EVS:								198.941,09 €
KostendrittelStraßenbaulastträger:								198.941,09 €

